



**POLIZEI**  
Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt  
N / MR 23 über N / MR 21

Dienststelle  
Straßenverkehrsbehörde  
PK31  
Oberaltenallee 42  
22081 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter

Datum  
05.11.2021

Aktenzeichen  
pk31verkehr@polizei.hamburg.de  
**031/8V/0705419/2021**

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

### **Karlstraße i.H. Hofweg**

#### **1 Anordnung**

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### **Karlstraße i.H. Hofweg**

folgendes an:

Wegordnung eines VZ 1022-10 (Radverkehr frei)

#### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Abbau eines VZ 1022-10 unter einem VZ 267

#### **3 Begründung**

Die Karlstraße ist in Höhe Hofweg als unechte Einbahnstraße beschildert und gestattet dem Fahrverkehr nur das Ausfahren in Richtung Hofweg. Am Knoten Hofweg/ Karlstraße ist das Einfahren in die Karlstraße mit VZ 267 verboten. Um dem Radverkehr trotzdem das Erreichen des baulichen Radwegs in der Karlstraße aus Richtung Hofweg zu gestatten, wurde ein VZ 1022-10 unter das VZ 267 angeordnet. Inzwischen ist die Radwegaufleitung vor Ort ausgebaut und durch eine Gehwegpflasterung ersetzt worden, so dass der Radverkehr den baulichen Radweg nicht barrierefrei erreichen kann (nur mit Absteigen und Schieben). Das VZ 1022-10 gestattet dem Radverkehr zurzeit die einspurige Fahrbahn entgegen der Einbahnstraßenrichtung zu benutzen, da das „Einfahrt verboten-Schild“ (VZ 267) sich nur auf die Fahrbahn bezieht (nicht auf den Nebenflächenradweg). Dies ist nicht sicher für den Radverkehr, da die Einspurigkeit zu wenig Verkehrsfläche für gegenläufigen Radverkehr bietet. Daher ist das VZ 1022-10 abzubauen.

Der Einbau einer Radwegaufleitung würde die Karlstraße aus Richtung Hofweg für den Radverkehr wieder befahrbar machen.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigegefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.